

Anlage:

Vorgaben für die fachpraktische Ausbildung

Die fachpraktische Ausbildung erfolgt gemäß Abschnitt 3 der Fachoberschulverordnung (FOSV). Sie umfasst 960 Stunden im Verlauf eines Schuljahres. Die Verteilung dieser Stunden auf das Schuljahr erfolgt in Abstimmung mit der schulischen Ausbildung.

Die Praxisstelle führt die fachpraktische Ausbildung nach folgenden Vorgaben durch:

1. In den Fachrichtungen Technik, Ernährung und Agrarwirtschaft sind folgende Praxisabschnitte zu gewährleisten:
 - a) ein Grundpraktikum in manuellen und maschinellen Arbeitstechniken
 - b) ein Fachpraktikum in einem oder mehreren Arbeitsbereichen der Praxisstelle.

Arbeitssicherheits- und Unfallschutzbestimmungen sowie die Einsicht in die Aufbau- und Ablauforganisation der Praxisstelle sind im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung zu vermitteln.

2. In der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung sind folgende Praxisabschnitte zu gewährleisten:
 - a) Bei einer fachpraktischen Ausbildung in der Wirtschaft werden nach dem Funktionalprinzip die Funktionsbereiche des Betriebes anteilig durchlaufen, Personal- und Rechnungswesen sind grundsätzlich vorzusehen, andere Ausbildungsbereiche sind entsprechend den Besonderheiten des Betriebes Gegenstand der fachpraktischen Ausbildung.
 - b) Bei einer fachpraktischen Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung sind mindestens zwei Praxisabschnitte in unterschiedlichen Abteilungen vorzusehen. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Einblick in das Haushalts- und Kassenwesen Teil der fachpraktischen Ausbildung ist.
3. In der Fachrichtung Sozialwesen ist in Einrichtungen der Sozialpädagogik und Sozialarbeit die Einsicht in Arbeitsbereiche und Organisationsformen zu vermitteln. Dabei ist der Einsatz in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen der Praxisstelle zu gewährleisten.